

zu und hätte die Kindesmutter ohne Dispens nicht gültig ehelichen können; vorausgesetzt, daß die von ihm ertheilte Nothtaufe der Materie, Form und Intention nach gültig war; denn wäre diese Taufe aus irgend einem Grunde ungültig gewesen, so wäre in derselben das Sakrament nicht ausgespendet, und daher keine geistliche Verwandtschaft contrahirt worden.

Letztere Unterscheidung ist auch maßgebend für die Frage B. War die Taufe des Titus gültig, trat für den Puthen Cajus bei der nachfolgenden bedingten Taufe die geistliche Verwandtschaft nicht ein, weil dabei das Sakrament nicht ausgespendet worden ist; während dagegen, falls die Nothtaufe ungültig war, die nachfolgende bedingte Taufe eine feierliche Ausspendung des Sakramentes der Taufe war, aus welcher für Cajus die geistliche Verwandtschaft mit dem Täufling und dessen Eltern entstehen mußte.

Admont.

Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

X. (In Verlegenheit.) Ein Brautpaar, die Braut nach B., der Bräutigam nach A. zuständig, wollte Nachmittags kopulirt werden, war jedoch bis zuletzt zweifelhaft, ob die Hochzeit in B. oder A. gehalten werden würde. (Die Gründe liegen außer unserem Bereiche.) Der parochus prop. der Braut schritt beim hochw. Konsistorium um die Lizenz ein; er enthielt sich einer namentlichen Angabe, wo die Trauung stattfinden werde. Die Dispens kam, aber mit der Textirung, daß die Nachmittags-Trauung in B. hiemit den 2c. Brautleuten bewilligt werde. Zum Ueberflusse entschieden sich die Eheandidaten schließlich für A. Der dortige Parochus las die ihm von B. übermittelte Bewilligung und zweifelte. Potestas dispensandi est large ac favorabiliter interpretanda, dispensatio autem stricta, das wußte er aus Jus und Moral. Also? Er wollte die Trauung verschieben. Jedoch periculum in mora. Nun rannte ein Bote der geängstigten Brautleute in das nahe B., den dortigen Pfarrer zu consultiren. Der Parochus von B. setzte sich hin und schrieb: Die 2c. Brautleute sind hier verkündet worden . . . und werden zur Nachmittagsrauung nach A. entlassen. Sie wurden kopulirt. Mit Recht? Ja. Schreiber dieses ist laut ausdrücklicher Erklärung des hochw. Consistoriums bekannt, daß dasselbe derartige Lizenzen für den Bereich der Diözese gegeben wissen wolle. Der Pfarrer von A. konnte also die Copulation vornehmen. Als irrig mußte jedoch bezeichnet werden, wenn er die Trauung nur vorgenommen, weil er sich vom Amtskollegen zu B. delegirt

geglaubt hätte. Die Licenz hastete an den Brautleuten und nicht am parochus; Letzterer wäre also nicht befähigt gewesen eine dießbezügliche Delegation vorzunehmen.

St. Pölten.

Professor Dr. Scheicher.

XI. (Vorsicht im Reden empfiehlt sich.) Der Bräutigam A. kommt zum Pfarrer von R. um einen Taufschein. Er will in E. heiraten. Der dortige Pfarrer hat ihm bereits gesagt, daß er einer römischen Dispense bedürfe wegen Schwägerschaft im zweiten Grade berührend den ersten; derselbe hatte auch die nöthigen Schritte zu machen in bekannter Freundlichkeit zugesagt.

Von dem etwas zu erwähnen, hatte A. in R. keinen Anlaß. Trotzdem sagte er allgemein und unbestimmt etwas von einer Schwägerschaft und den Sorgen wegen Beschaffung der Kosten der Dispense. Der Pfarrer von R. wurde in Irrthum geführt; da er übrigens nichts bei der Sache zu thun hatte, frug er auch nicht um nähere Details, ließ sich jedoch zur Aeußerung hinreißen: Ein Unsinn, da braucht Ihr keine Dispens! Oder habt Ihr zu viel Geld? Der Mann ging hinweg mit der festen Ueberzeugung, daß ihm der Pfarrer von E. nur unnöthig Schwierigkeiten mache und um die Dispensstagen bringen wolle.

Finale: Streit und Ehrenbeleidigungsklage, da A. von seiner ehrenrührigen Anschauung und seinem Verdachte weitesten Gebrauch gemacht hatte. Jetzt erfuhr auch der Pfarrer von R., daß der Bruder von E. recht gehabt, und daß seine Aeußerung auf die ungenügende Information hin sehr — voreilig gewesen und, daß er allerdings ohne den mindesten bösen Willen dennoch sehr geschadet habe.

St. Pölten.

Professor Dr. Scheicher.

XII. (Ueber kirchliche Kunst.) Indem wir über dieß undankbarste Thema manchmal eine Aeußerung wagen, müssen auch wir mit dem bekannten geistreichen Kunsthistoriker Reichen sperger gestehen, daß das Ueberhandnehmen der Kunstschreiberei ein Krankheits-Sympton sei. Die Kunstübung stand am höchsten, als sehr wenig darüber geschrieben, und gar nichts darüber gedruckt ward. Nur als Arzneimittel mag die Kunstschriftstellerei hingehen, um nämlich das bereits vorhandene Uebel durch ein ähnliches zu kuriren, wie das homöopathische Axiom lautet. Die hervorragendsten Künstler und Kunsthistoriker stimmen darin überein, daß die kirchliche Kunst gegenwärtig zwischen Leben und Tod dahin siehe. Energische und sichtlich wirkfame Mittel sind